



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.42

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Schlatter (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Keine Ressourcen für die Cannabisexperimente, aber minimale Mitbestimmung!?

Der Kanton Bern hat dem Bund mehrmals mitgeteilt, dass er keine Ressourcen für die Cannabisexperimente zur Verfügung stellen und weder indirekte noch direkte Kosten übernehmen werde. Trotzdem steht nun in der Verordnung zu den Pilotversuchen mit Cannabis, dass der Kanton verschiedene Massnahmen zu treffen habe. Diese sind:

1. Die kantonalen Behörden bezeichnen die zuständigen Kontrollstellen für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Produktqualität von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 28).
2. Die Kontrollstellen müssen den Gesamt-THC- und den Gesamt-CBD-Gehalt bestimmen. Der THC-Gehalt beträgt höchstens 20 Prozent. Von jeder Produktionscharge sind 250 Gramm als Rückstellmuster für Stichprobenkontrollen durch die zuständigen kantonalen Behörden für drei Jahre unter gleichen Lagerbedingungen wie die Produktionscharge zurückzubehalten. Die Wirkstoffgehalte und die Rückstandshöchstgehalte für Verunreinigungen müssen ebenfalls geprüft werden (Art. 9).
3. Wer Pilotversuche durchführt, muss vor der Einreichung des Gesuchs die notwendigen Abklärungen mit den Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vornehmen (Art. 17).
4. Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs sowie über die bezogenen, abgegebenen und gelagerten Mengen der Cannabisprodukte zu informieren. Sie haben den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszuwerten und die Ergebnisse in einem Forschungsbericht zu dokumentieren. Der Forschungsbericht ist dem BAG einzureichen (Art. 31).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Bund die Kantone zur Mitorganisation und Mitfinanzierung der Cannabisexperimente zwingen?
2. Haben kantonale Labors die Kapazität, solche aufwändigen Produktqualitätskontrollen des Betäubungsmittels Cannabis durchzuführen?
3. Müssen Extralagerräume geschaffen werden, damit Rückstellmuster drei Jahre lang unter gleichen Bedingungen aufbewahrt werden können?
4. Wie viel würden solche Produktqualitätskontrollen und die Lagerung jährlich kosten?
5. Wird die Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörde die Pilotversuche mit dem Betäubungsmittel Cannabis ablehnen, falls die Teilnehmenden trotz Konsum von hohem, 20-prozentigem THC-Gehalt ihren Führerausweis behalten dürfen?
6. Welche Massnahmen wird der Kanton treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für einen Cannabisversuch nicht gleichzeitig die «wissenschaftliche» Versuchsauswertung machen können und dürfen?
8. Wer haftet für einen Arbeits-, Schul-, Verkehrsunfall usw. aufgrund von Cannabiskonsum?

Begründung der Dringlichkeit: Das Gesetz wurde verabschiedet, ein Referendum ist ausgeblieben. Deshalb drängen die Städte darauf, insbesondere Bern, mit diesem Cannabisexperiment starten zu können. Da der Grosse Rat in einer Motion diese Kifferversuche abgelehnt hat, muss der Kanton möglichst umgehend seinen Standpunkt dem Bund gegenüber klären. Denn wie die Artikel in der Verordnung zeigen, soll der Kanton trotzdem Aufgaben und/oder finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Verteiler

– Grosser Rat